

Fördervoraussetzungen

Förderprogramm der Stadt Offenburg – Entsiegelung von befestigten Flächen

1. Ziel der Förderung

Das Ziel der Förderung ist

- die Durchgrünung der Siedlungsräume,
- die Erweiterung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere,
- die Verbesserung unseres Stadtklimas und der Lebensqualität in der Stadt,
- die Rückführung von Oberflächenwasser in den unbefestigten Untergrund.

2. Gegenstand und Art der Förderung

Gefördert wird

- Der Rückbau von Schottergärten und die Umwandlung in artenreiches Grün und
- Die Entsiegelung von befestigten Flächen und anschließende Umwandlung in Rasen, Wiese, Mischpflanzungen, Baum- und Strauchpflanzungen
 - Rasen: 10 €/m²: maximal 800 €
 - Wiese: 15 €/m²: maximal 1.200 €
 - Stauden: 20 €/m² (6 Stück / m²): maximal 1.600 €
 - Mischpflanzung aus Stauden und Gehölzen (Deckung durch Gehölze ca. 30 %; Stauden 6 Stück / m²): 25 €/m²: maximal 2.000 €
 - Haus- und Hofbaum (Hochstamm oder Großstrauch Pflanzgröße Mindesthöhe 150-175 cm), Höhe der anfallenden Kosten: max. 80 €
- Die Umwandlung von unbegrüntem Dachflächen in extensive oder intensive Dachbegrünung
 - Extensive Dachbegrünung: 20 €/m², maximal 2.000 €
Nutzlast ca. 60 bis 240 kg / m²
 - Intensive Dachbegrünung: 16 €/m², maximal 1.600 €
Nutzlast ca. 180 bis 300 kg/m²
- Die Begrünung von Gebäuden, Fassadenbegrünung
 - Kletterpflanzen: Höhe der anfallenden Kosten, max. 25 €/Pflanze
 - Spalierobst: Höhe der anfallenden Kosten, max. 40 €/Pflanze
 - Rankhilfen: 30 % der anfallenden Kosten, max. 250 €

Die Förderung kann je Anwesen nur einmal in Anspruch genommen werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Es werden nur Vorhaben im Stadtgebiet, den Stadt- und Ortsteilen der Stadt Offenburg gefördert.
- Es werden keine Neuanlagen gefördert.
- Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen einer rechtlichen Verpflichtung (Z.B. Festsetzung im Bebauungsplan) ausgeführt werden.
- Der Antragsteller muss über alle notwendigen und technischen Genehmigungen verfügen.
- Die Maßnahme darf vor Bewilligung des Antrags nicht begonnen werden.
- Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein.
- Die rückgebauten Materialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Nachweis ist zu erbringen.
- Die verwendeten Pflanzen müssen bienen- und insektenfreundlich sein und zu

50 % aus heimischen Pflanzen bestehen. Auf die Verwendung von Pestiziden wird verzichtet.

- Die Entsiegelung von befestigten Flächen unter 10 m² wird nicht gefördert.
- Die Dachbegrünung muss hinsichtlich der Dachabdichtung, der Entwässerung und der Dachränder fachgerecht erfolgen.
- Die geförderte Anlage muss für mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung erhalten und gepflegt werden.
- Die geförderte Maßnahme darf nicht zum Gegenstand einer Mieterhöhung werden.

Die Stadt Offenburg behält sich vor Fotos aus der Fotodokumentation zum Zweck der Veröffentlichung weiterzuverwenden.

Die Stadt behält sich vor stichprobenartig die Realisierung der Maßnahmen vor Ort zu prüfen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuschussberechtigt sind natürliche sowie juristische Personen, in deren Eigentum das Anwesen steht, auf dem die Fördermaßnahme erstellt werden soll. Pächter/innen und Mieter/innen benötigen die schriftlich erteilte Erlaubnis der Eigentümerin / des Eigentümers des Anwesens.

5. Antragsunterlagen

Anträge sind bei der Stadt Offenburg, Technisches Rathaus, Abt. 5.1 Grünflächen und Umweltschutz, einzureichen.

Zur Prüfung der Förderfähigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular.
- Kostenschätzung, optional durch das Angebot eines Fachbetriebes.
- Lageplan oder eine aussagekräftige Skizze mit der Fläche der Begrünungsmaßnahme aus der die Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann.
- Nachweis über Eigentumsverhältnisse.
- Fotodokumentation von der Bestandsituation bis zur Fertigstellung mit Zustimmung der Verwendung der Fotos durch die Stadt Offenburg zum Zweck der Veröffentlichung. (Fotoformat jpg-, png- oder tiff-Datei).

6. Bewilligung der Förderung

Die Stadt teilt die Fördermittel nach der Reihenfolge der Anmeldungen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel zu. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Fördersumme. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn gegen die eigenen Verpflichtungen oder die Vorgaben der Richtlinien verstoßen wird.

7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Zuschüsse ist nach der Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Offenburg, Abt. 5.1 Grünflächen und Umweltschutz zu beantragen. Dazu ist die Verwendung der Zuschüsse zu belegen. Dem Verwendungsnachweis sind Rechnungsbelege, Lieferscheine, Entsorgungsnachweise, sowie in den Förderunterlagen geforderte Nachweise als Anlage beizufügen. Sofern eine Abnahme verlangt wird, erfolgt die Auszahlung erst nach Bestätigung der mängelfreien Abnahme.

Bei Kostenüberschreitung der zur Förderung beantragten Maßnahmen ist eine Erhöhung des Zuschusses nicht möglich. Bei einer Minderung der Kosten reduziert sich der vorläufig bewilligte Zuschuss.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 26.09.2023 in Kraft und gelten bis auf ihren Widerruf.